

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, am 13.10.1987

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

67 - GE 2 87	
Datum:	22. OKT. 1987
Verteilt:	23. OKT. 1987 <i>gaj</i>

S. Müller

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 24. September 1987, GZ. 23 0102/3-II/3/87

Zum Übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen insoferne Bedenken, als einerseits verschiedene Einschränkungen und Verbesserungen im Leistungsrecht vorgenommen werden, denen eine soziale Ausgewogenheit fehlt und andererseits die zweckwidrige Verwendung von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds fortgesetzt und verstärkt wird. Von der gesetzlichen Verankerung des Familienhärteausgleiches sollte abgesehen werden, da wirksame Hilfen nicht zu erwarten, jedoch ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu befürchten ist.

Es besteht Verständnis, daß im Interesse der Sanierung des Bundesbudgets auch Maßnahmen im Bereiche des Familienlastenausgleichsfonds gesetzt werden müssen. Derartige Maßnahmen sollten jedoch sozial ausgewogen sein und, soweit es sich um eine Zweckentfremdung von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds handelt, befristet werden. Im Jahre 1986 betrug der Anteil der Ausgaben des Fonds für Familienbeihilfen lediglich 73 %, 27 % wurden für sonstige Sach- und Sozialleistungen - größtenteils zweckwidrig - verwendet.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Die Einschränkung der Familienbeihilfe auf das 25. (bisher das 27.) Lebensjahr hat zur Folge, daß auch die Schulfahrtbeihilfe, die gemäß § 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes den Anspruch auf Familienbeihilfe voraussetzt, Steuerermäßigungen und verschiedene Freifahrten und Ermäßigungen im städtischen Bereich (Straßenbahnen, etc.) für diesen Personenkreis entfallen. Dadurch wird es vor allem für Studierende aus kinderreichen Familien, von denen viele unter der Armutsgrenze leben, zu Härten kommen.

Zu Art. I Z. 3:

Angesichts der schwierigen budgetären Situation des Bundes sowie der bisher fraglichen Effektivität könnte in Hinkunft auf den Familienhärteausgleich verzichtet werden. Die bisher erbrachten Leistungen trugen nicht wesentlich zur Linderung der Not von Familien bei und waren mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Vor allem handelt es sich hier um Maßnahmen, die nach den einschlägigen Sozialgesetzen der Länder zu behandeln sind. Die Finanzierung derartiger Maßnahmen aus Mitteln des Familienlastenausgleiches ist zweckwidrig, da es sich beim Familienlastenausgleich um ein bevölkerungspolitisches Instrument handelt. Durch die Ausweitung des Leistungskatalogs des Fonds auf den Härteausgleich könnten erhebliche Mehrkosten entstehen, die die Möglichkeiten der Familienbeihilfengewährung zu Lasten kinderreicher Familien einschränken.

Zu Art. I Z. 4:

Bereits anlässlich der Begutachtung des Entwurfes der 44. ASVG-Novelle wurden gegen das Ausmaß der Finanzierung des Erwerbes von Versicherungszeiten für die Zeit der Betreuung schwerstbehinderter Kinder im vorgeschlagenen Ausmaß Bedenken angemeldet. Nach ho. Auffassung würde die im Entwurf gewählte Fassung die derzeitigen Kostenschätzungen (100 Mio. S) erheblich übersteigen.

Dasselbe gilt für die im § 39a Abs. 6 vorgesehene dauernde Finanzierung der Pensionsbeiträge für Versicherungszeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erworben werden. Diese Maßnahme stellt überdies eine

Ungerechtigkeit gegenüber jenen Müttern dar, die sich der Familienarbeit widmen (müssen) und somit weder das Karenzurlaubsgeld noch die Begünstigung der Finanzierung von Versicherungszeiten in Anspruch nehmen können.

Zu Art. I Z. 5:

Die derzeitige Förderung der Familienberatungsstellen in Österreich ist unbefriedigend, da nicht die tatsächlich erbrachten Leistungen abgegolten werden, sondern eine Subventionierung von Dienstposten der Beratungsstellen erfolgt. Die Erfahrungen zeigen, daß in vielen Fällen der soziale Aspekt der Beratung überwiegt und seelische Krisensituationen überwunden werden müssen.

Die Finanzierung derartiger Kosten stimmt somit ebenfalls nicht mit dem Zweck des Familienlastenausgleichsfonds überein.

Zu Art. II und III:

Gegen vorübergehende und befristete Sanierungsmaßnahmen besteht unter Berücksichtigung der Situation des Bundesbudgets kein Einwand.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.